

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Postgasse 8
1010 Wien

.grp.post.berichtsebene1
.grp.post.berichtsebene2
.grp.post.berichtsebene3
ZA zu Hd. d. Vorsitzenden Hrn. Fritz

Telefon +43(0)577 67-23589
Telefax +43(0)577 675-23589
Zeichen PM/PR-535468/08-A01
E-Mail albert.lechner@post.at

Betreff Mitwirkungsrechte der PV

Datum 11. Feb. 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine einheitliche Vorgangsweise betreffend die Befugnisse der Personalvertretung bei personellen und betrieblichen Maßnahmen zu gewährleisten, werden die in der Praxis relevanten Mitwirkungsrechte der Personalvertretung im Überblick dargestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei lediglich um eine auszugsweise Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen handelt.

Andere gesetzliche Bestimmungen, die die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung regeln und in diesem Überblick nicht enthalten sind, sind weiter anzuwenden.

Überblick über die Kompetenzen der Personalvertretung gem. PBVG

1) Ausschließliche Zuständigkeit des Zentralausschusses :

Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gem § 110 bis 112 ArbVG:

Entsendung von ZA-Mitgliedern in den Aufsichtsrat und Ausübung des Aufsichtsrechtsmandates
Einspruch beim Betriebsinhaber gegen die Wirtschaftsführung bei Betriebsänderungen oder gegen wirtschaftliche Maßnahmen

Einspruch bei der staatlichen Wirtschaftskommission gegen die Wirtschaftsführung bei Betriebsänderungen oder gegen wirtschaftliche Maßnahmen

Abschluss, Änderung und Aufhebung von bestimmten Betriebsvereinbarungen, soweit sie nicht ausschließlich in die Kompetenz des Personalausschusses fallen

Zustimmungspflichtige Maßnahmen gem. § 96 ArbVG:

Betriebsvereinbarungen betreffend die Einführung von Disziplinarordnungen, Personalfragebögen, bestimmten technischen Kontrollsystemen sowie von bestimmten Lohn- u. Entgeltermittlungssystemen

Maßnahmen mit ersetzbarer Zustimmung gem. § 96a ArbVG:

Betriebsvereinbarungen betreffend die Einführung von EDV-Systemen betreffend personenbezogener Daten der Mitarbeiter sowie von Systemen zur Mitarbeiterbeurteilung

Mitwirkung bei der Festsetzung von Leistungsentgelten im Einzelfall § 100 ArbVG:

Zustimmung zu individuellen Leistungsentgelten, wenn zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter keine Einigung zustande kommt

2) Generelle Zuständigkeit des Personalausschusses, soweit lediglich die Interessen der Arbeitnehmerschaft innerhalb des Wirkungsbereiches eines Personalausschusses oder eines Betriebes berührt werden. Sind jedoch die Interessen der Arbeitnehmer von zumindest zwei Personalausschüssen betroffen, ist die Zuständigkeit des Zentralausschusses gegeben.

Recht auf Intervention § 90 ArbVG

Beantragung von Maßnahmen, die die Einhaltung und Durchführung der die Arbeitnehmer betreffenden Rechtsvorschriften zum Inhalt haben
Verbesserungsvorschläge bezüglich Arbeitsbedingungen, Ausbildung, Unfallverhütung und Arbeitsgestaltung

Allgemeines Informationsrecht § 91 ArbVG

Einholen von Auskünften,
- die die wirtschaftlichen, sozialen gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Mitarbeiter des Betriebes berühren
- über die Art der automationsunterstützt aufgezeichneten personenbezogenen Arbeitnehmerdaten

Beratungsrecht § 92 ArbVG

Mindestens vierteljährliche Beratung mit dem Betriebsinhaber über laufende Angelegenheiten, allgemeine Grundsätze der Betriebsführung sowie über die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen

Mitwirkung in Arbeitsschutzangelegenheiten § 92a ArbVG

Anhörung und Beratung in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

Beratungsrecht § 92b ArbVG

In Angelegenheiten der betrieblichen Frauenförderung sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf

Mitwirkung an betriebs- u. unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen §§ 94 u. 95 ArbVG

Anhörung und Beratung bei Berufsausbildungs- u. Schulungsmaßnahmen

Abschluss, Änderung und Aufhebung von bestimmten Betriebsvereinbarungen gem § 97 ArbVG

Betrifft Angelegenheiten der Arbeitszeitgestaltung, Maßnahmen über den Betriebsmitteleinsatz, Vergabe von Werkwohnungen und Zuwendungen aus bestimmten betrieblichen Anlässen

Personelles Informationsrecht § 98 ArbVG

bezüglich Personalplanung und zukünftigen Bedarf an Mitarbeitern

Einstellung von Arbeitnehmern § 99 ArbVG

Information über beabsichtigte und erfolgte Personaleinstellungen und Aufnahme von Leiharbeitskräften

Mitwirkung bei Versetzungen § 101 ArbVG

Information über Versetzung (Dauer ab 13 Wochen) ;
bei verschlechternder Versetzung eines Angestellten: Zustimmung;
bei verschlechternder Versetzung eines Beamten: Verhandlung.

Mitwirkung bei Beförderungen § 104 ArbVG

Information, gegebenenfalls Beratung

Kündigung und Entlassung §§ 105 u.106 ArbVG

Information von beabsichtigter und erfolgter Kündigung und von erfolgter Entlassung

Wirtschaftliche Informations- und Interventionsrechte § 108 ArbVG

Information über wirtschaftliche Angelegenheiten eines Betriebes und diesbezüglich geplante Maßnahmen; gegebenenfalls Beratung

Mitwirkung bei Betriebsänderungen § 109

Information über beabsichtigte Änderungen, z.B. Einschränkung, Verlegung und Zusammenschlüsse von Betrieben.

Mitwirkung bei geplanten Baumaßnahmen und Anschaffungen § 72 Abs. 2 PBVG

ist als Ergänzung zum § 89 Abs 3 ArbVG (Überwachung v. Vorschriften betr. AN-Schutz, SV, Berufsausbildung - damit verbunden ist Besichtigungsrecht der betriebl. Räumlichkeiten) bezogen auf die darin geregelten Sachverhalte zu sehen, begründet aber keine neuen Kompetenzen der PV außerhalb dieser § 89 Sachverhalte - kann sich nur auf Maßnahmen zur Erfüllung der AN-Schutzvorschriften oder ggf. v. Anforderungen des Berufsausbildungsrechts konzentrieren.

Mitwirkung bei Maßnahmen § 72 Abs. 3 PBVG

Umfasst Sonderkompetenzen über das ArbVG hinaus - und kann nur generelle Probleme betreffen, da Erzwingbarkeit mittels kollektiver Gestaltung/BV vorgesehen ist und eine BV niemals für individuelle Maßnahmen vorgesehen ist.

Primär ist eine Mitwirkung durch Verhandeln (ggf. auch BV-Regelungsinhalt) in allgemeinen Angelegenheiten vorgesehen wie:

Vorschussgewährung, Sonderurlaubsgewährung, Überstundenanordnung, Ruhestandsversetzung, Nebenbeschäftigungsverbote, Schadenersatz und Ersatz v. Übergeüssen und Festlegung der mit Übernahme einer Planstelle verbundenen Aufgaben (Neubesetzung mit Änderung der Aufgaben. In diesen Materien können erzwingbare Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden - Inhalt: allg. Grundsätze (Richtlinien) das jeweilige Sachgebiet betreffend.

Im Anschluss sind beispielhaft konkrete personelle und betriebliche Maßnahmen und die entsprechenden Mitwirkungsrechte der Personalvertretung dargestellt.



Mitwirkung PV Matrix
Jän. 20082 final versi

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Albert LECHNER